



**EHRUNGSORDNUNG**

**DES**

**BADISCHEN HANDBALL-VERBANDES**

**(EO BHV)**

**BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 01.06.2019**  
**GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 05.03.2021**

## **Ehrungsordnung**

### **§ 1**

1. Es können verliehen werden:

- a) Ehrennadel in Bronze
- b) Ehrennadel in Silber
- c) Ehrennadel in Gold
- d) Ehrenbrief

2. Die Ehrung setzt im folgendes voraus:

a) Ehrennadel in Bronze

Die Ehrennadel wird verliehen an Spieler und Spielerinnen, die mindestens acht Mal zu Auswahlspielen des BHV, des HBW oder DHB berufen worden sind.

b) Ehrennadel in Silber

Mindestens 10-jährige Tätigkeit als Mitarbeiter im Verein, Bezirk bzw. in einem ehemaligen Handballkreis oder Verband.

c) Ehrennadel in Gold

- 1. Mindestens 20-jährige Tätigkeit als Mitarbeiter im Verein, Bezirk bzw. in einem ehemaligen Handballkreis oder Verband
- 2. Besitz der Ehrennadel in Silber

d) Ehrenbrief

- 1. Außerordentliche Leistung für den Handballsport
- 2. Besitz der Ehrennadel in Gold

3. Vereinsmitarbeiter im Sinne der Ziffer 2 sind ordnungs- und satzungsgemäß in den Vorstand eines Vereins gewählte oder von diesem berufene Personen. Schiedsrichter sind ebenfalls Mitarbeiter.

4. In begründeten Ausnahmefällen, wenn es sich um besonders hervorragende Verdienste um den Handballsport handelt, kann das Präsidium von den Voraussetzungen der Ziffer 2 abweichen.

### **§ 2**

1. Über die Verleihungen werden Ehrenurkunden ausgestellt. Außerdem wird beim BHV ein Ehrungsverzeichnis geführt.

2. Die Inhaber der Ehrennadel in Gold und des Ehrenbriefes erhalten einen mit Lichtbild versehenen Ausweis. Dieser Ausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des BHV sowie der Vereine im Verbandsgebiet, soweit diese den Spielbetrieb des Verbandes betreffen.

### 3. Die Ehrung endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftlichen Verzicht,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

## § 3

1. Bei Ehrungsanträgen ist ein strenger Maßstab anzulegen und in erster Linie die Tätigkeit für den Handballsport zu berücksichtigen.
2. Anträge können nur von den Verbandsvereinen, von den Bezirksschiedsrichtervereinigungen, von den Bezirken und vom Präsidium gestellt werden. Hierfür ist das durch den BHV bekannt gegebene Formblatt zu verwenden. Der BHV kann elektronische Antragstellung zulassen und die dafür erforderlichen Standards festlegen. Dabei gilt folgendes:
  - a) Anträge der Vereine sind in digitaler Form einzureichen.
  - b) Anträge für Schiedsrichter sind vom zuständigen Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen des betreffenden Bezirks in digitaler Form einzureichen.
  - c) Anträge für Mitarbeiter im Bezirksvorstand oder im Verband sind vom Bezirksvorstand bzw. vom Präsidenten in digitaler Form vorzulegen.
3. Die Anträge sind auf einem Formular (siehe Ziffer 2.) zu stellen, das über die Homepage des BHV abrufbar ist. Sie sind spätestens zwei Monate vor der in Aussicht genommenen Ehrung einzureichen. Für jeden Antrag ist die nach der Gebührenordnung des BHV zu entrichtende Gebühr zu zahlen. Die Belastung erfolgt per monatlicher Rechnungsstellung. Die Zahlungsverpflichtung ist durch eine Erklärung des Antragstellers auf dem digitalen Formular zu bestätigen. Gleiches gilt für die Erklärung zum Datenschutz.
4. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. Das gleiche gilt für fehlende Angaben zur Zahlungsverpflichtung und Datenschutz. Diese werden zurückgegeben.
5. Über die Ehrungsanträge entscheidet der Präsident. Bei Anträgen nach Ziffern 2. a) und b) ist vorher eine Stellungnahme des zuständigen Vorstandes des betreffenden Bezirks einzuholen.
6. Die Ehrung sollte im Rahmen einer besonderen Veranstaltung stattfinden. Der Ehrenbrief wird durch den Präsidenten oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied, Ehrennadeln in Gold, Silber und Bronze können nach Absprache durch die Bezirksvorstandschafte n überreicht werden.

#### **§ 4**

Ehrenmitglieder werden vom Präsidium vorgeschlagen und vom Verbandstag ernannt.

#### **§ 5**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 03.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung dieser Ordnung vom 01.06.2019 außer Kraft.